

Ärztlicher Abrechnungsbetrug durch unzulässige Beteiligung eines Apothekers an einem medizinischen Versorgungszentrum

BGH, Urteil vom 19.08.2020 – 5 StR 558/19, BeckRS 2020, 27386

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte F. war Alleingesellschafter der MVZ GOB GmbH, welche ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) betrieb. Dieses wurde gem. § 95 Abs. 1a SGB V zur kassenärztlichen Versorgung zugelassen. F. suchte einen Mitgesellschafter und lernte den mitangeklagten Apotheker Z. kennen, der Alleingesellschafter der C&C GmbH war, welche hochpreisige Medikamente herstellte. Zur Erschließung neuer Absatzquellen wollte Z. ein MVZ erwerben, um unmittelbar Einfluss auf die Medikamentenverordnung auszuüben. Dabei war ihm bewusst, dass es weder ihm noch der C&C GmbH rechtlich möglich war, sich an einem MVZ zu beteiligen, was durch einen Arzt als „Strohmann“ umgangen werden sollte. Hierfür gewann er den mitangeklagten Arzt D., der die Gründungsvoraussetzungen erfüllte. Der Eintritt des D. als Gesellschafter wurde vom Zulassungsausschuss für Ärzte genehmigt, wobei die Angeklagten verschwiegen, dass die Anteile „wirtschaftlich dem Z. zustanden“. Obwohl sie wussten, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für die MVZ GOB GmbH nicht (mehr) vorlagen und erbrachte Leistungen daher nicht abrechnungsfähig waren, wurden in der Folge Quartalsabrechnungen, welche F. zuvor selbst unterzeichnet hatte oder auf dessen Veranlassung von gutgläubigen Ärzten des MVZ unterzeichnet worden waren, bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) eingereicht. Deren Mitarbeiter setzten im Vertrauen auf die Richtigkeit und Abrechnungsfähigkeit der Sammelerklärungen einen hohen sechsstelligen Gesamtbetrag fest und zahlten diesen an die MVZ GOB GmbH aus. Das LG Hamburg hat die Angeklagten u.a. wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in mehreren Fällen verurteilt. Die Revisionen der Angeklagten blieben weitgehend erfolglos.

II. Entscheidungsgründe

Der 5. Strafsenat des BGH bestätigte das erstinstanzliche Urteil im Wesentlichen. Das LG habe die Täuschung der zuständigen Mitarbeiter der KVH zu Recht darin gesehen, dass F. mit der Einreichung der Sammelerklärungen konkludent wahrheitswidrig erklärt habe, die gesetzlichen Voraussetzungen zur Abrechnung lägen vor, insb. auch die Voraussetzungen zur vertragsärztlichen Zulassung. Der Senat teilte offensichtlich nicht die Bedenken aus der Literatur, der Erklärungsgehalt von ärztlichen Abrechnungen werde unzulässig weit normativiert und eine Täuschungshandlung sei ausschließlich im Zulassungsverfahren, nicht aber bei der späteren Abrechnung erfolgt. Ein Vertragsarzt habe die sachliche Richtigkeit seiner Abrechnung eigens zu bestätigen (§ 45 Abs. 1 BMV-Ä), mithin zu garantieren. Das besondere Vertrauen der beteiligten Verkehrskreise in die Richtigkeit ärztlicher Abrechnungserklärungen führe gerade zu einer erhöhten Erwartungshaltung des Empfängers. Der tatsächliche Empfängerhorizont werde dabei insb. durch den Prüfungsumfang der KVH nach Eingang der Abrechnung festgelegt. Da dieser die Abklärung formaler Voraussetzungen der Leistungserbringung beinhalte, könne von einer entsprechenden Erwartung seitens des Empfängers ausgegangen werden. Auch entfalle diese Prüfung nicht etwa durch eine Bindungswirkung der vorangegangenen Zulassung, da die KVH an formal bestehende, materiellrechtlich jedoch rechtswidrige Statusentscheidungen im rein dualen Verhältnis zum Vertragsarzt (Abrechnung von Leistungen) gerade nicht gebunden ist. Ferner müsse der Wert der zuvor erbrachten ärztlichen Leistungen dem entstandenen Schaden auch nicht gegengerechnet werden, denn ein Vertragsarzt, der ohne die sozialrechtlichen Voraussetzungen der kassenärztlichen Abrechnung Leistungen erbringt, handele letztlich außerhalb des vertragsärztlichen Abrechnungssystems auf eigenes wirtschaftliches Risiko.

III. Problemstandort

In dieser Leitsatzentscheidung widmet sich der 5. Strafsenat u.a. Fragen zum ärztlichen Abrechnungsbetrug bezgl. der Täuschungshandlung und des entstandenen Vermögensschadens.